

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 20.04.2023**

TOP 5

Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren in Bremen (Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt) und Bremerhaven (virtuelles Haus des Jugendrechts)

A. Problem

Die Fraktion Bündnis 90/die Grünen hat um einen schriftlichen Bericht darüber gebeten, welche Auswirkungen das in Bremerhaven praktizierte virtuelle „Haus des Jugendrechts“ auf die Prozesse, Schnittstellen und Strategien des Handlungskonzepts „Stopp der Jugendgewalt“ hat und inwieweit die bisher in Bremerhaven gemachten Erfahrungen Anlass dazu geben, auch die Vorgehensweisen in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Das virtuelle Haus des Jugendrechts ist ein Kooperationsprojekt der Senatorin für Justiz und Verfassung mit dem Magistrat Bremerhaven. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport war an der Erarbeitung des Kooperationsvertrags nicht beteiligt.

Aus diesem Grund wird dem Landesjugendhilfeausschuss der Bericht der Senatorin für Justiz und Verfassung zum Haus des Jugendrechts für den Rechtsausschuss vom 22. November 2022 zur Kenntnis gegeben. Zudem legt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einen Bericht zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Aus der Berichterstattung ergeben sich keine personalwirtschaftlichen und genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Anlage:

Bericht SJV zum virtuellen Haus des Jugendrechts

Bericht SJIS zur Kooperation im Jugendstrafverfahren (samt Anlagen)

Kooperation im Jugendstrafverfahren in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven

Die Zusammenarbeit zwischen den mit den Jugendstrafverfahren betrauten Professionen¹ im Land Bremen ist seit jeher von einer engen Kooperation und einem hohen erzieherischen Anspruch geprägt. Strukturell unterscheidet sich die Zusammenarbeit an den drei Gerichtsstandorten im Land Bremen (Amtsgerichtsbezirk Bremen-Stadt, Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal und Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven). In Stadtgemeinde Bremen spielt das Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt sowohl im Hinblick auf die Verfahren als auch im Hinblick auf die professionelle Haltung der Akteure eine wichtige Rolle. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde zudem im Jahr 2022 ein virtuelles Haus des Jugendrechts errichtet in dem eine nicht weisungsbefugte Koordinierungsstelle die Zusammenarbeit der Kooperationspartner der Strafverfolgungsbehörden und der Jugendhilfe unterstützen soll.²

Im Folgenden werden strukturellen Unterschiede aber auch fachliche Gemeinsamkeiten in den Stadtgemeinden aufgezeigt und es wird auf die Veränderungen und Herausforderungen eingegangen, die für den Arbeitsbereich mit dem Gesetz zur Stärkung die Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren aber auch durch das Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz (KJSG) einhergehen. Diese Ausführungen sollen in eine Antwort auf die Frage der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen münden, ob das virtuelle „Haus des Jugendrechts“ auf die Prozesse, Schnittstellen und Strategien des Handlungskonzepts „Stopp der Jugendgewalt“ Auswirkungen hat und inwieweit die bisher in Bremerhaven gemachten Erfahrungen Anlass dazu geben, auch die Vorgehensweisen in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend anzupassen.

A. Unterschiede in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung nach § 52 SGB VIII (Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe)

I. Stadtgemeinde Bremerhaven:

Im Amt für Jugend, Familie und Frauen der Stadtgemeinde Bremerhaven führt ein zentraler Fachdienst „Jugendgerichtshilfe“ die Aufgaben des Jugendamtes im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII durch. Dieser zentrale Fachdienst kooperiert im virtuellen Haus des Jugendrechts mit der Polizei und der Jugendstaatsanwaltschaft in Bremerhaven.

Der Kooperationsvertrags enthält Vereinbarungen zur Untersuchungshaft, zum Täter-Opfer-Ausgleich, zum Umgang mit sogenannten „Intensivtäter:innen“ und zu fallübergreifenden

¹ Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgericht, Soziale Dienste der Justiz, Jugendvollzug, Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe.

² Siehe Bericht SJV für Rechtsausschuss vom 22.11.2022 (Anlage 1).

Dienstbesprechungen und Einzelfallbesprechungen.³ Eine Evaluation dieser Kooperationsform im Hinblick auf die Zielerreichung steht noch aus.⁴

II. Stadtgemeinde Bremen

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist im Amt für Soziale Dienste der Stadtgemeinde Bremen dezentral in den verschiedenen Sozialzentren organisiert (die Ausnahme bildet hier die stadtweite Zuständigkeit im Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien für junge Geflüchtete). Die zentrale Fallsteuerung erfolgt über eine Servicestelle mit Büro im Amtsgericht Bremen. Die Fachkräfte sind in den Stadtteilen vernetzt mit den lokalen Akteuren wie zB. Schule, ReBUZ, Polizei. In Bremen-Nord ist der Fachdienst prinzipiell wie alle anderen Bremer Regionen dezentral organisiert. Die Besonderheit ist hier, dass es einen eigenen Gerichtsbezirk für diese Region existiert und so weniger Berührungspunkte mit Kooperationspartnern aus dem weiteren Stadtgebiet gegeben sind. So besteht hier für das dezentrale Bremen Nord eine gewisse Zentralität die mit Bremerhaven vergleichbar ist. Insgesamt spielt in der gut fünfmal so großen Stadtgemeinde Bremen die Stadtteil- und Sozialraumbene eine viel größere Rolle als im kompakteren Bremerhaven.

B. Rechtliche Vorgaben zur Kooperation im Jugendstrafverfahren

Das Jugendstrafverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) am Erziehungsgedanken auszurichten. Diesem erzieherischem Anspruch kann das Jugendstrafverfahren nur gerecht werden, wenn die Beteiligten konstruktiv zusammenarbeiten. Sobald ein erzieherischer Bedarf gegeben ist, wird es notwendig, dass die Jugendhilfe ihre Angebotssystematik und ihre Fachkompetenz zur Verfügung stellt. Hierbei ist stets das Entscheidungsprimat der Jugendhilfe zu achten (§ 36a Abs. 1 SGB VIII). Dies bedeutet, dass Weisungen des Jugendgerichts nur in Jugendhilfeleistungen umgesetzt werden können, wenn die jugendhilferechtlichen Leistungsvoraussetzungen gegeben sind. Hier zeigt sich, dass ein „Gegeneinander“ am Ende unweigerlich in einen Konflikt mündet, der dann zu Lasten des jungen Menschen wirkt.

Solche Konflikte sind glücklicherweise sehr selten. Hier zeigt sich eine gelingende Zusammenarbeit die zuletzt vom Gesetzgeber in unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren noch einmal gestärkt wurde⁵:

§ 37 JGG schreibt vor, dass Die Richter:innen bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwält:innen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

Der neue § 37a JGG regelt zudem, dass Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen zum Zweck der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten können, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung an vergleichbaren Gremien. Darüber hinaus sollen Jugendstaatsanwält:innen an derartiger einzelfallbezogener Zusammenarbeit teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht das Erziehungsziel nach § 2 Abs. 1 JGG gefördert wird.

In § 52 SGB VIII wurden dem Abs. 1 die Sätze 2 und 3 hinzugefügt, wonach das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung in Jugendstrafverfahren auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen zusammenarbeiten soll, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation der*des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt und dies zur Erfüllung ihrer*seiner ihr*ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen, vergleichbaren

³ Siehe Kooperationsvertrag SJV mit Magistrat Bremerhaven zum virtuellen Haus des Jugendrechts vom 12.01.2022 (Anlage 2).

⁴ Siehe Bericht von SJV (Anlage 1).

⁵ Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren; Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.⁶

Wichtig zu betonen ist, dass einzelfallbezogene Fallkonferenzen nur im Rahmen der geltenden sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführt werden dürfen und diese keineswegs überwinden. Als Berufsgeheimnisträger muss der Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren stets prüfen, welche Daten erhoben werden dürfen (für die eigene Aufgabenwahrnehmung erforderlich) und welche Daten an die Kooperationspartner:innen übermittelt werden dürfen (hier gilt ein sehr enger rechtlicher Rahmen⁷).

C. Kooperation auf der Praxisebene

Der im angesprochenen Gesetzesvorgaben formulierte Wille des Gesetzgebers zur Förderung der Zusammenarbeit im Jugendstrafrecht wird in der Stadtgemeinde Bremen vollumfänglich umgesetzt. Einzelne Beispiele sollen im Folgenden skizziert werden:

I. Meldeverfahren

Die Meldeverfahren wurden insbesondere im Bereich der Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII entwickelt, etabliert und in Kernprozessen gesichert. Zudem wurde 2019 im Rahmen der JGG-Reform zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800⁸ eine Pflicht zur Vorabmeldung der Polizei Bremen an die Jugendhilfe im Strafverfahren eingeführt, die bereits vor der ersten Vernehmung der betroffenen Person als Beschuldigte/r im Strafverfahren erfolgen soll. Die Verfahren hierzu sind auf beiden Seiten in Dienst- und Verwaltungsanweisungen beschrieben. Im Jugendamt Bremen wurde zudem in 2022 ein Kernprozess zum Umgang mit diesen Meldungen entwickelt.

II. ressortübergreifender fallübergreifender Austausch

Der fallübergreifende Austausch wird im Land Bremen und in den Stadtgemeinden in unterschiedlichen Gremien praktiziert. Hierzu gehört zum einen die ressortübergreifende Lenkungsgruppe zum Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt aus der sich bei Auftreten besonderer Problemschwerpunkte unverzüglich Unterarbeitsgruppen bilden (zB. Thema Drogen, Corona etc.). Hinzu kommen diverse Fachbeiräte zu Angeboten und Maßnahmen der Jugendstraffälligenhilfe wie zB. dem Täter-Opfer-Ausgleich oder den Sozialen Trainingskursen. In den Fokus genommen wurden im letzten Jahr auch gemeinsame Dienstbesprechungen bzw. Fachgruppentermine in denen wichtige Fragen wie zB. die Zusammenarbeit zwischen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Hinblick auf die gesetzlichen Veränderungen im Ermittlungsverfahren diskutiert werden.

III. ressortübergreifende Einzelfallkonferenzen

Ressortübergreifende Einzelfallkonferenzen sind ein Baustein des Handlungskonzeptes Stopp der Jugendgewalt und werden im oben beschriebenen rechtlichen Rahmen durchgeführt. Die behördenübergreifende Einzelfallkonferenz wurde bereits 2016 in einer Teilevaluation des Handlungskonzeptes betrachtet. Damals war das Instrument unter den Fachkräften noch weitestgehend unbekannt.⁹ Inzwischen besteht mehr Rechtsicherheit und die Fachkräfte sind handlungssicherer –entsprechend ihrer jeweiligen Rollen- geworden.

⁶ Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen vom 4.8.22.

⁷ §§ 67b, 69 SGB X; §§ 64, 65 SGB VIII.

⁸ Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

⁹ https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Teilevaluation%20Stopp%20der%20Jugendgewalt_01.pdf; Stand 20.02.23.

IV. Gemeinsame Fortbildungen

In den letzten Jahren wurden gemeinsame Fortbildungen für alle Berufsgruppen angeboten. Themen waren:

- a) März 2019: "Was kommt da auf uns zu?" Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über „Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ Referent: Prof. Dr. Jan Schady
- b) November 2019: Fair(trauen)schützen- Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit? Referent: Michael Leinenbach (Bundesvorstand DBSH)
- c) Juni 2022: Entwicklungspsychologie, Hirnforschung und jugendliches Verhalten Referent: Professor Peter J. Uhlhaas

Die Fortbildungsveranstaltungen wurden von allen Berufsgruppen (teilweise auch aus Bremerhaven) besucht.

V. Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Richtlinien im Feld der Jugendstraffälligenhilfe

In den vergangenen drei Jahren wurden die Grundlagen der Angebote im Feld der Jugendstraffälligenhilfe umfassend überarbeitet. Bestehende Vereinbarungen und Förderrichtlinien zu Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz wurden im ressortübergreifenden Zusammenwirken hinsichtlich ihrer Flexibilität und Passgenauigkeit weiterentwickelt. Dies betrifft sowohl stationäre Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft als auch die ambulanten Maßnahmen Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse und die Betreuungsweisung.

D. Fazit

Häuser des Jugendrechts sind (insbesondere wenn es sich nicht nur um die virtuelle Form handelt) aus der Jugendhilfeperspektive nicht nur positiv zu betrachten. Bei räumlicher Nähe aller am Verfahren beteiligten Professionen bleibt die Frage, ob sich junge Menschen über die sich unterscheidenden Funktionen und Aufträge der einzelnen Berufsgruppen im Klaren sind. Diese Erkennbarkeit muss aus der Jugendhilfeperspektive unbedingt gegeben sein. Wenn beispielsweise der Weg der Klient:innen zur Jugendhilfe im Strafverfahren an einer Polizeischleuse vorbeiführt, ist ein vertraulicher und niedrigschwelliger Zugang nicht mehr ohne weiteres gegeben.

Virtuelle Häuser des Jugendrechts lösen dieses Problem. In der Stadtgemeinde Bremen besteht schon jetzt eine gewachsene enge Vernetzung zwischen den Fachkräften operativ und auch auf der strategischen Ebene. Die Stadtgemeinde Bremen hat sich ebenso wie die Stadtgemeinde Bremerhaven mit der Überarbeitung von ressortübergreifenden Vereinbarungen und Richtlinien gut für die Zukunft aufgestellt. Gleichwohl ist die sachgerechte Zusammenarbeit von allen Beteiligten ein fortlaufender Prozess. Für diesen Prozess ist es wichtig, dass auf allen Seiten Fachkräfte den Einzelfall vom Anfang (spätestens die Vernehmung des/der Betroffenen als Beschuldigte) bis zum Ende (Ende der Hauptverhandlung und ggfs. der Sanktionen) begleiten. Kontinuität ist elementar und in Zeiten von Fachkräftemangel und Fluktuation nicht immer leicht sicherzustellen. Der fallübergreifende Austausch zu bündeln und weiter zu institutionalisieren –so wie es der Kooperationsvertrag für das Haus des Jugendrechts in Bremerhaven vorsieht-, ist ein sinnvoller Ansatz. Dabei sind auch rechtliche Belange des Sozialdatenschutzes und die Schutzrechte von Beschuldigten im Strafverfahren stets zu beachten.

Vorlage VL 20/7454

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Rechtsausschuss - 20. WP	22. November 2022	Kenntnisnahme

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat: 100/0105-53

Titel der Vorlage

Fortsetzung der Berichterstattung zum Haus des Jugendrechts in Bremerhaven

Vorlagentext

A.

Aufgrund einer Bitte der Fraktion der SPD hat die Senatorin für Justiz und Verfassung in der Sitzung des Rechtsausschusses am 08.02.2022 über das Haus des Jugendrechts in Bremerhaven und die hierzu am 12.01.2022 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung berichtet (VL 20/5473). Der Ausschuss bat daraufhin einstimmig darum, in der zweiten Jahreshälfte einen ersten Bericht zum Haus des Jugendrechts vorzulegen.

B.

Zu der Entwicklung des Haus des Jugendrechts in Bremerhaven berichtet die Senatorin für Justiz und Verfassung wie folgt:

1. Nach der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zum Haus des Jugendrechts hat die Koordinierungsstelle unverzüglich ihre Tätigkeit aufgenommen. Allerdings ist die Leiterin der Koordinierungsstelle Ende Juni 2022 langfristig erkrankt und seither nicht mehr in den Dienst zurückgekehrt. Sie konnte daher den gemäß Ziffer 12.2 lit. g) der Kooperationsvereinbarung zum 01.08.2022 fälligen Bericht zur Entwicklung des Haus des Jugendrechts nicht erstellen. Gemäß Ziffer 12.4 der Kooperationsvereinbarung gibt es keine Abwesenheitsvertretung der Koordinierungsstelle, um ein Vermischung fachlicher Tätigkeiten und der Koordinierungsstelle zu verhindern.
2. Im ersten Halbjahr 2022 hat die Koordinierungsstelle eine Vielzahl von Gesprächen geführt, um sich ein Bild über die Zusammenarbeit in Jugendstrafsachen in Bremerhaven zu verschaffen. Entsprechend Ziffer 11 der Kooperationsvereinbarung wurden überdies fallübergreifende Dienstbesprechungen sowie im Einzelfall auch Fallbesprechungen durchgeführt. Aus den

Besprechungen ergab sich Handlungs- bzw. Klärungsbedarf bezüglich einer Vielzahl an einzelnen Fragen und Problemen, die von der Koordinierungsstelle umgehend in den Blick genommen wurden.

3. So stellte sich die Vollstreckung der verhängten Jugendarreste als problematisch heraus, weil es mitunter längere Wartezeiten (bis zu 6 Monate) gibt, bis die in Bremerhaven verhängten Jugendarreste in Niedersachsen vollstreckt werden. Die Koordinierungsstelle hat daraufhin die für die Vollstreckung von gegen männliche Personen verhängten Arresten zuständige Jugendarrestanstalt in Nienburg besucht. Infolge ihrer weiteren Bemühungen konnte vereinbart werden, dass die in Bremerhaven verhängten Jugendarreste im Einzelfall beschleunigt vollstreckt werden, sofern das Jugendgericht hierum bittet. Parallel hierzu hat die Koordinierungsstelle mit der Justizvollzugsanstalt Bremen Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vollstreckung von Jugendarresten zukünftig (wieder) in Bremen möglich sein könnte – diese Frage ist noch nicht abschließend geklärt.
4. Aus den Gesprächen ergab sich weiterhin, dass es in Bremerhaven nur wenige geeignete Auflagen bzw. Weisungen gibt, die gemäß §§ 10, 15 JGG in Jugendstrafverfahren verhängt werden können:
 - Soweit bislang ein Verkehrsunterricht fehlte, hat die Koordinierungsstelle Kontakt zu der Landesverkehrswacht Bremerhaven und der GISBU aufgenommen. Die Landesverkehrswacht hat sich bereiterklärt, einen Verkehrsunterricht (kostenpflichtig) zu unterstützen. Die GISBU plant nunmehr ab dem Jahr 2023 unter Beteiligung der Verkehrswacht viermal im Jahr einen vierwöchigen Verkehrserziehungskurs mit jeweils 3 Wochenstunden für bis zu 6 Personen anbieten. Die Finanzierung erfolgt über eine Entgeltvereinbarung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen. Damit bekommt das Jugendgericht zukünftig die Möglichkeit, die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht als Weisung § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 JGG zu verhängen.
 - Als weiteres neues Angebot soll ebenfalls ab dem Jahr 2023 „Trashbusters Bremerhaven“ etabliert werden. Hierbei handelt es sich um ein Projekt der Naturschutzjugend des NABU e.V., das junge Menschen zur Abfallvermeidung und einen sorgsamem Umgang mit der Natur anhalten soll. Die GISBU wird hierzu einen jeweils zweitägigen Kurs für maximal 10 Personen anbieten. Die Finanzierung wird durch den Magistrat sichergestellt. Zur Teilnahme an diesem Kurs kann das Jugendgericht durch Verhängung einer entsprechenden Weisung verpflichtet werden.
 - Weiterhin hat die Koordinierungsstelle festgestellt, dass es für junge betäubungsmittelabhängige Personen bislang keine ausreichenden Angebote gibt. Als sinnvoll erachtet wurde insoweit eine Maßnahme nach dem Konzept „Fred“ („Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumierenden“, siehe <https://www.fred-bremen.de>), allerdings nicht in Form eines Gruppenangebotes, sondern einer Individualbetreuung. Erste Gespräche zur Einrichtung eines solchen Angebotes wurden durch die Koordinierungsstelle aufgenommen.
 - Mit Blick auf den hohen Anteil an Bürgerinnen und Bürgern in der Seestadt Bremerhaven mit einem Migrationshintergrund erachtet es die Koordinierungsstelle zudem als sinnvoll, speziell auf diese Personen zugeschnittene Angebote vorzusehen. Diese Problematik ist jedoch komplex: kulturelle Aspekte sind zu bedenken, Sprachbarrieren zu überwinden – zudem bedürfen entsprechende Angebote einer engen Verzahnung mit der Jugendhilfe.
 - Schließlich wäre es nach den bisherigen Erkenntnissen der Koordinierungsstelle angezeigt, Alternativen zum „Holzbock“ zur Ableistung gemeinnütziger Arbeitsauflagen zu schaffen. Insoweit bedarf es noch weiterer Gespräche und Maßnahmen, um geeignete Einrichtungen zu finden, die bereit sind, die Ableistung der Arbeitsstunden zu betreuen und zu überwachen und mit der Jugendgerichtshilfe bzw. dem Jugendgericht zusammenzuarbeiten.
5. Mit Blick auf präventive Angebote zur frühzeitigen Vermeidung krimineller Karrieren haben die Gespräche der Koordinierungsstelle ergeben, dass das bereits im Jahr 2018 erfolgreiche Angebot eines Sozialen Trainingskurses für strafunmündige Kinder wiederaufgenommen werden sollte. Die GISBU hat hierzu auf Bestreben der Koordinierungsstelle ein neues Konzept erarbeitet. Aktuell

werden Finanzierungsmöglichkeiten ausgelotet, damit die GISBU mit der Umsetzung dieses Projektes beginnen kann.

6. Klärungsbedarf ergibt sich nach den bisherigen Erkenntnissen der Koordinierungsstelle hinsichtlich des Umgang mit sog. Schulverweidern. Die vom Jugendgericht bearbeiteten Fälle liegen oft recht lange zurück, so dass die Verhängung gerichtlicher Maßnahmen nicht als zielführend angesehen wird. Insoweit bedarf es weitergehender Gespräche zur Abstimmung eines – möglichst behördenübergreifenden – effektiven Gesamtkonzeptes zum Umgang mit Schulabsentismus.
7. Optimierungsbedarf hat die Koordinierungsstelle hinsichtlich der Möglichkeiten für Jugendliche, Heranwachsende bzw. Erziehungsberechtigte erkannt, sich im Internet über behördliche Ansprechpartner, Einrichtungen und Unterstützungsangebote in Bremerhaven zu informieren. Die Homepage der Jugendgerichtshilfe in Bremerhaven (<https://www.bremerhaven.de/de/verwaltungspolitik-sicherheit/buergerservice/dienstleistungen/jugendhilfe-im-strafverfahren.37321.html>) umfasst nur wenige weiterführende Hinweise (im Vergleich beispielsweise zur Homepage der Jugendgerichtshilfe in Bremen). Auch gibt es derzeit keinen aktuellen Flyer mit entsprechenden Informationen, der an hierfür geeigneten Stellen ausgelegt werden könnte.
8. Soweit nach § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) bzw. § 16h SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung) bestimmte Maßnahmen durch das Jobcenter bzw. die Agentur für Arbeit gefördert werden können, hat die Koordinierungsstelle erste Gespräche geführt. Insoweit fehlt es derzeit nicht an den rechtlichen oder finanziellen Möglichkeiten, sondern an konkreten Projekten freier Träger.
9. Hinsichtlich der Einzelfallbesprechungen und insbesondere der in Ziffer 11.3 der Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Einbindung sonstiger Behörden und Institutionen (Schule, Agentur für Arbeit etc.) hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen im Februar 2022 Bedenken erhoben. Eine daraufhin von der Koordinierungsstelle veranlasste Länderumfrage hat gezeigt, dass in den meisten Bundesländern nur Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe an den Fallkonferenzen teilnehmen. Soweit in einzelnen Bundesländern im Einzelfall auch Vertreterinnen und Vertreter weiterer Behörden oder Institutionen eingeladen werden, wird dies durch eine Entbindung von der Schweigepflicht ermöglicht. Daraufhin wurde in enger Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen begonnen, eine Schweigepflicht-Entbindungserklärung zu erarbeiten, die zukünftig eine behördenübergreifende Zusammenarbeit im Einzelfall ermöglichen soll.
10. Obwohl die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchweg als sehr gut erkannt wird, hat die Koordinierungsstelle auch insoweit und hinsichtlich der Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen Optimierungsmöglichkeiten erkannt. So sollte die zuletzt ruhende Tätigkeit des Arbeitskreises Jugendstrafrechtspflege nach Empfehlung der Koordinierungsstelle wiederaufgenommen werden. Überdies sollte die Umsetzung einer zum 17.12.2019 in Kraft getretenen Gesetzesreform des Jugendgerichtsgesetzes überprüft werden, durch die insbesondere der Jugendgerichtshilfe erweiterte Aufgaben und eine größere Bedeutung im Jugendstrafverfahren übertragen wurde (siehe § 38 JGG).

Als Zwischenfazit der ersten Monate des Haus des Jugendrechts in Bremerhaven bleibt festzustellen, dass die Koordinierungsstelle mit „externem Blick“ Probleme erkennt und in Angriff genommen hat. Ob Frau Dr. Myschker ihre Tätigkeit als Koordinierungsstelle weiter fortsetzen kann, ist gegenwärtig allerdings ungewiss. Vorübergehend soll nun zunächst der unter Ziffer 10 dargestellten Frage nachgegangen werden, inwieweit die im Dezember 2019 in Kraft getretene Reform des Jugendgerichtsgesetzes in Bremerhaven umgesetzt wurde.

Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.